



Kanton Zürich



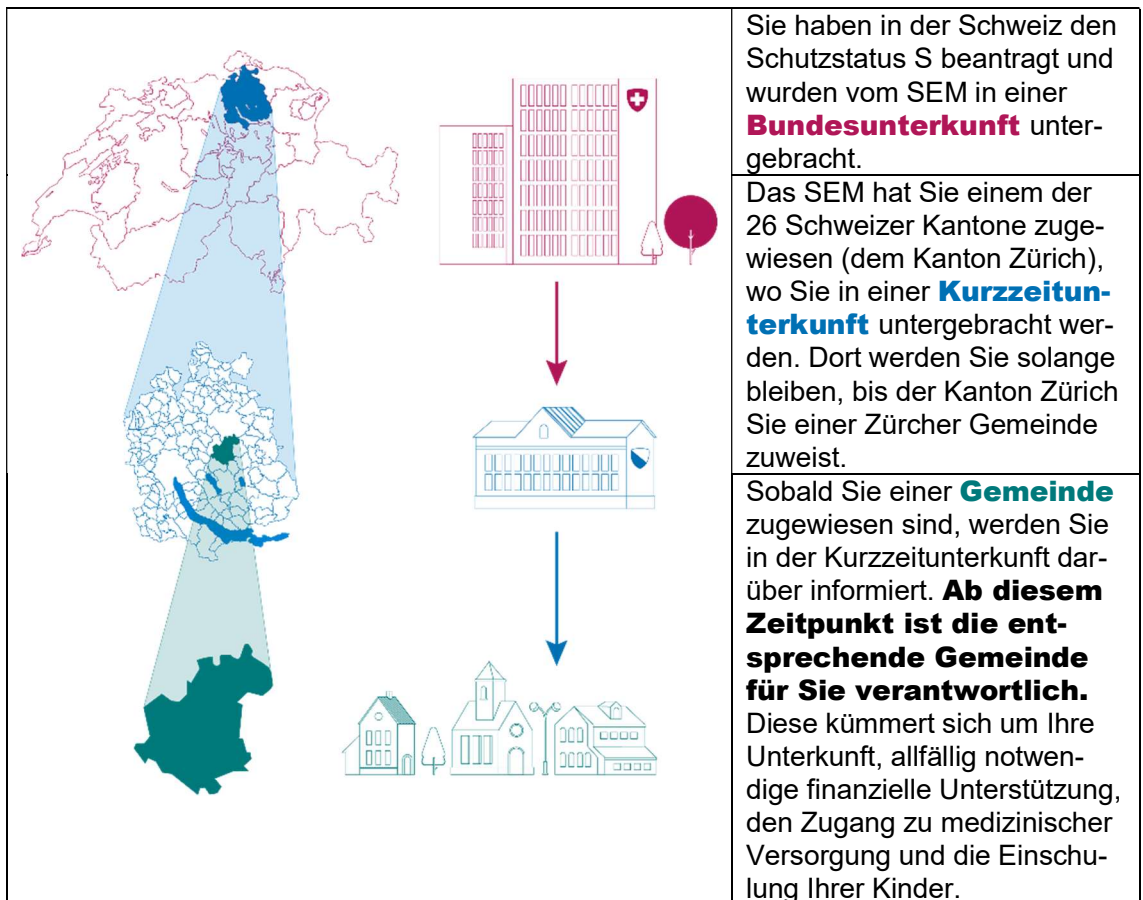
Leben im Kanton Zürich mit Schutzstatus S

Im Entscheid zum Schutzstatus S hat Sie das Schweizerische Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Zürich zugewiesen. Wir heissen Sie herzlich willkommen im Kanton Zürich und lassen Ihnen nachfolgend einige Informationen zukommen.

Schweizer Behörden / Föderalismus

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Das bedeutet, dass je nach Stand des Verfahrens der Bund, der Kanton oder eine Gemeinde für Sie zuständig ist.

Sobald Sie dem Kanton Zürich zugewiesen sind, kommen Sie - falls Sie nicht schon in einer privaten Unterkunft wohnen - in eine kantonale Kurzzeitunterkunft und von dort werden Sie vom Kanton Zürich in eine Gemeinde zugewiesen. Die Gemeinde entscheidet über die Form der Unterkunft. Das Vorgehen vom Bund über die Kantone zu Ihrer Aufenthaltsgemeinde sehen Sie nachfolgend.



Bewilligung / Ausweis Schutzstatus S

Das SEM ist zuständig für den Entscheid über die Schutzgewährung. Nach einem positiven Entscheid werden Sie vom Migrationsamt des Kantons Zürich brieflich aufgefordert, sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde anzumelden und ein Gesuch um Erteilung des S-Ausweises einzureichen. Sie müssen sich daher erst dann an die Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes wenden, wenn Sie das Schreiben des Migrationsamts des Kantons Zürich erhalten haben.

Adresswechsel / Umzug

Im Rahmen des Verfahrens zum Schutzstatus S wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen. Dies kann auch die von Ihnen angegebene Adresse einer privaten Unterbringung sein. Wünsche in Bezug auf den Wohnort können nur bei engen Verwandten in vertikaler Linie (Kinder– Eltern – Grosseltern) oder besonders vulnerablen Personen berücksichtigt werden.

Für fürsorgeabhängige Personen besteht keine freie Wohnsitzwahl. Das heisst, dass Sie die Gemeinde, in die Sie zugewiesen wurden, nicht selbstständig wechseln können. Ist ein Adresswechsel dringend notwendig, so hat dies in Absprache mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

- a) Ist ein **Gemeindewechsel innerhalb des Kantons Zürich** gewünscht, so ist die Zustimmung der Gemeinde(n) notwendig und Ihre Aufenthaltsgemeinde die erste Ansprechstelle. Müssen Sie Ihre aktuelle Wohnform verlassen, so wenden Sie sich zuerst an die Gemeinde.
- b) Bei einem gewünschten **Kantonswechsel** muss dem SEM¹ ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Ein Antrag auf Umzug infolge Arbeitsstelle in einem anderen Kanton kann bei Erfüllung der folgenden Bedingungen gestellt werden: a) Die schutzbedürftige Person bezieht weder für sich noch für Ihre Familienangehörigen Sozialhilfe; und b) Das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar; und c) Beide Kantone sind mit dem Kantonswechsel einverstanden.

Alternativ besteht die **Möglichkeit des Wochenaufenthalts**, das heisst, wenn Sie sich an Arbeitstagen am Arbeitsort aufhalten und in den freien Tagen regelmässig an Ihren Wohnort zurückkehren.

Kann der vollständige Lebensunterhalt nachweislich auf Dauer durch Eigenmittel finanziert werden, ist der Wohnortwechsel innerhalb des Kantons möglich. In diesem Fall melden Sie sich vor einem Umzug bei der neuen Gemeinde, welche die Voraussetzungen für einen Zuzug prüft. Vergessen Sie auch nicht, sich auf der Einwohnerkontrolle der alten Gemeinde ab- sowie auf der Einwohnerkontrolle der neuen Gemeinde anzumelden.

¹ Staatssekretariat für Migration, Taskforce Kantonswechsel Ukraine, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern (Das entsprechende Formular finden Sie hier: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/ukraine/ukraine-kantonswechsel-gesuch.pdf.download.pdf/ukraine-kantonswechsel-gesuch-d.pdf>)

Erwerbstätigkeit / Arbeit

Mit Schutzstatus S können Sie einer Arbeit nachgehen. Ihre Erwerbstätigkeit ist jedoch bewilligungspflichtig. Für die Zulassung zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber vor Arbeitsantritt beim Kanton des Einsatzortes ein Gesuch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen. Der Kanton prüft, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Sie dürfen in einem anderen Kanton arbeiten, als dass Sie wohnen.

Handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit, müssen Sie die Arbeitsbewilligung selber beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind.

Ist eine Arbeit im Kanton Zürich geplant, so können Sie oder Ihr Arbeitgeber sich bei Fragen an ab@vd.zh.ch wenden. Das Gesuch um eine Arbeitsbewilligung sollte möglichst online eingereicht werden:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/erwerbstaetigkeit.html#1821585723>.

Weitere Angaben rund um Arbeit: www.zh.ch/ukrainehilfe-arbeiten

Wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber im Homeoffice tätig sind (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Ihrer bisherigen selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug zur Arbeitsvermittlung Schweiz nachgehen, brauchen Sie dazu keine Arbeitsbewilligung.

Personen mit Schutzstatus S, die eine Stelle suchen, können sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten. Die Adressen des für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) finden Sie hier: www.zh.ch/rav-standorte. Stellenangebote werden unter anderem im Job-Room von arbeit.swiss publiziert: <https://job-room.ch/home/job-seeker>

Finanzielle Unterstützung / Asylfürsorge

Sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, erhalten Sie Asylfürsorge vom Kanton, dem Sie zugewiesen worden sind. Für die Ausgestaltung der Asylfürsorge sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig. Innerhalb der Gemeinden ist der Sozialdienst zuständig. Vereinzelt gibt es regionale Sozialdienste oder die Gemeinden haben Organisationen, wie die AOZ oder ORS beauftragt, diese Aufgaben zu übernehmen. Im Kanton Zürich gibt es 162 Gemeinden, weshalb die Unterstützung je nach Wohnort etwas variieren kann. Aus diesem Grund hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen abgegeben, welche hier zu finden sind: <https://www.zh-sozialkonferenz.ch/ukraine-hilfe/>

Die Asylfürsorge deckt den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz. Die Asylfürsorge kann in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.) und/oder in Form von Geld erfolgen.

Weitere Angaben zu den Unterstützungsleistungen finden Sie hier:

- Ukrainisch: <https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2022/05/SoKo-Information-Schutzbeduerftige-Status-UK-auf-Ukrainisch.pdf>
- Deutsch: https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2022/05/SoKo-Information-Schutzbeduerftige-Status-S_-08.05.2022.pdf

Rückerstattung der Asylfürsorge

Wurde Asylfürsorge aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben unrechtmässig ausbezahlt, kann diese von den Behörden zurückgefordert werden. Zurückzuerstatten ist die Asylfürsorge auch dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse nicht durch Arbeitsleistung, sondern zum Beispiel durch Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, Erbschaft oder Lotteriegewinn massiv verbessert haben.

Unterstützung für Fürsorgeunabhängige

Auch wenn Sie fürsorgeunabhängig sind und Fragen zu diversen Lebensbereichen haben (insbesondere zu Versicherungspflicht, Krankenkasse und Prämienverbilligungen, Kinderbetreuung und Subventionen sowie zu diversen regionalen Angeboten), können Sie sich an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde wenden.

Sind Sie in der Stadt Zürich wohnhaft, so können sie sich an die Beratungsstelle Infodona (<https://www.stadt-zuerich.ch/infodona>) wenden.

Kinder und Jugendliche

Familien, welche ukrainische Minderjährige ohne Eltern bei sich zu Hause aufnehmen, müssen sich so rasch wie möglich bei der Abteilung Pflegefamilien beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) melden: pfegefamilien@ajb.zh.ch / Tel. +41 43 259 89 88. Weitere Angaben:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/pfegefamilien.html>

Das **Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz)** in Ihrer Region unterstützt Sie in der Gestaltung Ihres neuen Familienalltags. Erfahrene Fachpersonen beraten Sie kostenlos, vertraulich und persönlich. Bei Bedarf werden Übersetzerinnen und Übersetzer beigezogen.

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html#-1203599506>

Weitere Angebote zur Unterstützung von Familien finden Sie hier:

<https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern.html>

Schule / Ausbildung

Informationen zum Zürcher Schulsystem finden sich hier:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/schulinfo-ukraine.html>

Obligatorische Schule

Für Kinder von vier bis 16 Jahren gilt die Schulpflicht. Die Einschulung erfolgt über die normalen Strukturen des Schulsystems und unabhängig vom Aufenthaltsstatus, wenn absehbar ist, dass die Kinder oder Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sich länger als zwei Monate im Kanton aufhalten. Bei Familien, die sich in temporären Unterkünften (z.B. Hotels) aufhalten, ist eine Einschulung nur sinnvoll, wenn kein Wechsel absehbar ist.

Zum Verfahren der Einschulung: <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration/schulinfo-einschulung-neuzugezogene.html#1046380123>

Für den Schulunterricht Ihrer Kinder wenden Sie sich an die Schulverwaltung Ihres Wohnortes: www.zh.ch/schulen

Wohnen Sie in der Stadt Zürich, so ist die jeweilige Kreisschulverwaltung zuständig: https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/schulkreise_kreisschulbehoerden.html

Weiterführende Schule (Berufsfachschule / Mittelschule)

In diesem englischsprachigen Video mit ukrainischen Untertiteln wird das Schweizer Schulsystem nach der obligatorischen Schulzeit erklärt:

https://www.youtube.com/watch?v=ww_TZwq5yGg

Fragen rund um die Sekundarstufe II können an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gerichtet werden: ukraine-hilf@mba.ch.

«START! Berufsbildung»

Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahren steht das kantonale Angebot «START! Berufsbildung» der kantonalen Schule für Berufsbildung (EB Zürich) zur Verfügung. Das vollschulische Angebot bereitet Teilnehmende auf eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II vor.

- Das Angebot «START! Berufsbildung» beinhaltet das Modul «START! 4U», das sich an geflüchtete **Jugendliche mit gymnasialer Vorbildung** richtet. Dieses soll die Jugendlichen auf den Eintritt in eine Mittelschule vorbereiten.

Jugendliche, die in der Ukraine ein Gymnasium besucht haben, können sich an der EB Zürich für eine **Lernstandserhebung** anmelden (gabriela.notter@eb-zuerich.ch, +41 44 385 83 92). Dort werden die Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und Englisch geprüft. Je nach Lernstand der Jugendlichen und aktuellen,

freien Plätzen an den Mittelschulen, ist eine Aufnahme an einer Zürcher Mittelschule als Hospitierende möglich. Die Aufnahme als Hospitantin oder Hospitant wird durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vermittelt.

- **Jugendliche Geflüchtete ohne ausreichende gymnasiale Vorbildung** sollen im Rahmen von «START! Berufsbildung» den Einstieg in ein Angebot der Berufsbildung finden (z.B. Integrationsvorlehre, Berufsvorbereitung oder berufliche Grundbildung).

Die Zuweisung an «START! Berufsbildung» erfolgt durch die Gemeinden. Sie können Personen ab 16 Jahren per sofort für das Angebot der EB Zürich anmelden. Bereits eingeschulte Jugendliche können von den Schulleitungen direkt an die EB Zürich vermittelt werden.

Weitere Informationen zu «START! Berufsbildung» gibt es hier:
<https://www.eb-zuerich.ch/angebote/eb-forward/start-berufsbildung>

Berufliche Grundbildung

Der Antritt einer beruflichen Grundbildung (Lehre) sowie Bildungsangebote, welche auf den Antritt einer beruflichen Grundbildung vorbereiten (z.B. Integrationsvorlehre) ist bewilligungspflichtig (siehe «Erwerbstätigkeit / Arbeit»).

Falls Sie weiterführende Informationen in Bezug auf den Zugang zur beruflichen Grundbildung oder zu den Hochschulen, die Anerkennung von Diplomen oder zu weiteren Bildungsthemen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten benötigen, können Sie sich an die lokale Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung wenden:

<https://www.zh.ch/de/bildung/berufs-studien-laufbahnberatung.html>

Hochschulen

Informationen zum Hochschulzugang in der Schweiz (inkl. einer Übersicht zu Projekte / Förderprogramme für Geflüchtete an Schweizer Hochschulen sowie zu Anschlussmöglichkeiten für Studierende und Forschende mit Status S) finden sich auf <https://www.perspektiven-studium.ch/>

Für die Zulassung zu einer Hochschule gelten die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.swissuniversities.ch/themen/ukraine> sowie bei den folgenden Hochschulen:

- Universität Zürich (UZH):
welcome@int.uzh.ch
<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/global/solidarity-with-ukraine/affected.html>
- ETH Zürich:
solidarity@ethz.ch / Tel. +41 44 633 82 00 (9.00-11.00)
<https://ethz.ch/services/de/news-und-veranstaltungen/intern-aktuell/archiv/2022/03/solidaritaet-mit-der-ukraine.html>
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW):
international@zhaw.ch
<https://www.zhaw.ch/de/jobs/welcome-center/>
- Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK):
international.office@zhdk.ch
<https://www.zhdk.ch/international>
- Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH):
international@phzh.ch
<https://phzh.ch/de/Dienstleistungen/International-Office/>

Integration / Sprachkurse und weitere Unterstützungsangebote

Der Kanton Zürich ermöglicht Personen mit Schutzstatus S, die dem Kanton Zürich zugewiesen sind, den Zugang zu Integrationsmassnahmen in den bestehenden Strukturen des Fördersystems für Geflüchtete (Integrationsagenda Kanton Zürich, IAZH). Mehr zur kantonalen Integrationsförderung: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/informationen-zur-ukraine-hilfe-fuer-gemeinden-und-behoerden.html#-883576102>

Bei Personen, die von der Gemeinde unterstützt werden, erfolgt die Anmeldung in Integrationsmassnahmen via Sozialdienst der Gemeinden. Erste Integrationsmassnahmen sind insbesondere **Deutschkurse**. Sind genügend Sprachkenntnisse vorhanden, stehen den Schutzsuchenden auch Bildungsangebote sowie Angebote im Bereich Arbeitsintegration offen. Weitere Angaben zu den Integrationsangeboten finden Sie unter: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/deutschkurse-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine.html> oder <https://integrationsangebote.zh.ch/home>. Falls Sie keine Asylfürsorge beziehen und sich einen Deutschkurs nicht leisten können, wenden Sie sich an den Sozialdienst der Gemeinde.

Die Absolvierung eines Praktikums und/oder Teilnahme an **Programmen zur Arbeitsmarktintegration** ist für Personen mit Schutzstatus S bewilligungspflichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/erwerbstaetigkeit/arbeitsbewilligung-angestellt.html>

Informationen über das **Freizeitangebot im Kanton Zürich** finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen/deutsch/freizeit.html>

Gesundheitsversorgung

Allgemeine Informationen zu gesundheitlichen Themen finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/gesundheit.html>

Ukrainische Geflüchtete unterstehen wie alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz dem **Krankenversicherungspflicht**. Das bedeutet, dass sich ukrainische Geflüchtete innerhalb von 90 Tagen ab Einreise in die Schweiz rückwirkend auf das Einreisedatum gegen Krankheit und Unfall versichern müssen.

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erfolgt nicht automatisch. Klären Sie in Ihrer Kurzzeitunterkunft oder Gemeinde, ob eine Krankenversicherung für Sie abgeschlossen wurde oder ob Sie sich selber darum kümmern müssen.

Sind Sie fürsorgeunabhängig, leben aber in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, können Sie den Anspruch auf eine **individuelle Prämienverbilligung** prüfen lassen: <https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/weitere-leistungen/praemienverbilligung/sinn-und-zweck.html>. Benötigen Sie zudem Unterstützung bei der rückwirkenden Bezahlung mehrerer Monatsraten oder bei der Übernahme der monatlichen Restprämie, wenden Sie sich an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde.



Spital vs. Hausarzt

Ist eine **dringende medizinische Leistung** erforderlich, so kann diese in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob finanzielle Mittel oder bereits eine Krankenversicherung vorhanden sind. Bei einem medizinischen Notfall melden Sie sich bei der **Ambulanz Tel. 144** oder in der Notfallabteilung im Spital. **Hilfe bei Vergiftungen** erhalten Sie via **Tel. 145**.

Haben Sie **keine lebensbedrohlichen gesundheitlichen Beschwerden**, dann wenden Sie sich nicht an ein Spital, sondern an einen **Hausarzt oder eine Hausärztin**. Benötigen Sie Unterstützung beim Finden eines Hausarztes in Ihrer Nähe, so können Sie sich an die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes wenden.

Medikamente

Medikamente, die von einem Arzt / einer Ärztin verschrieben wurden und für die Sie ein gültiges Rezept haben, werden grundsätzlich von der Krankenkasse unter Berücksichtigung eines Eigenanteils (Selbstbehalt und Franchise) bezahlt.

Haben Sie noch keine Krankenkasse oder können Sie für die Kosten eines Medikaments nicht aufkommen, so wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde. Befinden Sie sich noch in einer kantonalen Kurzzeitunterkunft, wenden Sie sich an die Leitung der Unterkunft.

Zahnbehandlungen

Zahnartzkosten werden generell nicht von der Grundversicherung der Krankenkasse getragen und müssen von Ihnen beglichen werden.

Haben Sie starke Zahnschmerzen, so können Sie sich für eine zahnärztliche Notfallbehandlung an einen beliebigen Zahnarzt / eine Zahnärztin wenden. Für reguläre / weiterführende Zahnbehandlungen, welche Sie nicht selbst bezahlen können, ist *vor* Behandlungsbeginn beim zuständigen Sozialdienst an Ihrem Wohnort um Kostengutsprache zu ersuchen.

Psychologische Unterstützung

Benötigen Sie Unterstützung bei Symptomen wie grosser Belastung, Schlaflosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Stress, anhaltenden Gefühlen der Hilflosigkeit, Überforderung, innerer Unruhe und Angst, so wenden Sie sich an einen Hausarzt oder eine Hausärztin. Von dort kann eine Überweisung an eine Fachstelle erfolgen. Mitarbeitende der Sozialdienste Ihrer Gemeinden (Sozialarbeitende oder Betreuungspersonen) können Ihnen ebenfalls spezialisierte Stellen nennen oder Sie dorthin vermitteln.

Spezielle gesundheitliche Bedürfnisse / Behinderungen

Haben Sie spezielle gesundheitliche Bedürfnisse (Behinderungen) so können Sie sich an die Koordinationsstelle Behindertenrechte des Kantons Zürich wenden. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung.html>

Covid-19

Sind Sie nicht, nicht vollständig oder mit einem in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft, dann können Sie sich kostenlos impfen lassen. Weitere Angaben finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html>

Tuberkulose

Informationen über Tuberkulose erhalten Sie beim Kompetenzzentrum Tuberkulose: tbinfo@lung.ch / Tel. +41 31 378 20 50 oder unter <http://www.tb-screen.ch>.

Erfahren Sie mehr über die medizinische Versorgung in der Schweiz:
<https://www.migesplus.ch/themen/ukraine>

Reisen

Sind Sie **mit Ihrem eigenen Fahrzeug** hier, so finden Sie nachfolgend Informationen zur Fahrberechtigung in der Schweiz: www.astra.admin.ch. Zudem können Sie sich mit weiteren Fragen an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich wenden: Tel. +41 58 811 30 00 / info@stva.zh.ch. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/fuehrerausweis-fahren-lernen/auslaendischer-fuehrerausweis.html>

Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Pässen und Schutzstatus S (Ausweis) können sich während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten. Wenn Sie in ein Land ausserhalb des Schengen-Raums reisen möchten, müssen Sie die jeweiligen Einreisebestimmungen der Reiseländer beachten.

Aufenthalte in der Ukraine von maximal 15 Tagen innerhalb von drei Monaten sind ohne Bewilligung oder Meldung an die Behörden möglich. Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Bewilligung von diesen Reisemöglichkeiten ins Ausland Gebrauch machen und in die Schweiz zurückkehren.

Schutzbedürftige, die von der Sozialbehörde unterstützt werden, sollten den Sozialdienst über jeden Aufenthalt in der Ukraine sowie dem restlichen Ausland informieren.

Reisen in die Ukraine von mehr als 15 Tagen innerhalb von drei Monaten sowie Auslandsaufenthalte von mehr als 2 Monaten sind per Post an die folgende Adresse des SEM zu melden: *Staatssekretariat für Migration, Direktionsbereich Asyl, Asylverfahren und Praxis, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern*. Dabei sind die folgenden Informationen anzugeben: N-Nr., Reiseziel, Reisezeitraum, Reisegrund.

Definitive Rückkehr in das Heimatland

Personen mit Status S, die definitiv in die Ukraine zurückkehren wollen, können sich bei der **kantonalen Rückkehrberatungsstelle (RKB)** melden (rkb@sa.zh.ch, Telefon +41 43 259 52 95 oder +41 79 681 30 87). Diese Stelle kann beim Bund ein Gesuch für eine finanzielle Rückkehrhilfe stellen. Wer Rückkehrunterstützung erhält, muss auf den Status S verzichten und den Ausweis abgeben. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der RKB in Verbindung.

Familiennachzug

Wenn Sie Ihre Familie in die Schweiz holen möchten ist zu beachten, ob es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumsbefreite Schutzsuchende (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass) handelt. Ist dies der Fall, so können sie in die Schweiz einreisen und hier selbständig ein Gesuch für den Schutzstatus stellen. Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumpflichtige Schutzsuchende handelt, können sie sich an eine Schweizer Auslandsvertretung wenden.

Der **Antrag auf Nachzug von Familienangehörigen** aus der Ukraine in die Schweiz von Schweizer Staatsangehörigen oder Personen mit Schweizer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist im Kanton Zürich via Einwohnerkontrolle des Aufenthaltsortes ans Migrationsamt zu stellen. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen/deutsch/aufenthalt-und-familiennachzug.html>

Tiere

Wenn Sie mit **Hunden oder Katzen** in die Schweiz reisen, so müssen Sie Ihre Tiere bei der Ankunft in der Schweiz registrieren und angeben, ob sie gegen Tollwut geimpft sind. Füllen Sie hierfür bitte das offizielle Meldeformular aus und senden Sie dieses an petsukraine@blv.admin.ch. Das Veterinäramt wird Sie anschliessend darüber informieren, ob weitere Massnahmen nötig sind.

Sollten Sie **Geflügel, Huf- oder Klautieren** dabei haben, so nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit den Veterinärbehörden am aktuellen Standort auf. Wenn Ihr Tier wegläuft, sich aggressiv verhält, krank wird oder Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich an das kantonale Veterinäramt: kanzlei@veta.zh.ch oder Tel. +41 43 259 41 41. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/veterinaeramt.html> oder <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>

Notfall / Gefahr

Werden Sie gezwungen, Dinge zu tun, die Sie nicht tun wollen? Werden Sie überwacht und kontrolliert? Werden Sie bedroht oder erleben Sie Gewalt? Werden Sie in Ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Wenn Sie sich betroffen fühlen, wenden Sie sich ohne zu zögern umgehend an die Behörden, um Hilfe zu erhalten:

- Opferhilfe Schweiz: <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/kurzinformationen-uber-die-opferhilfe/information-auf-ukrainisch/>
- Opferhilfe Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/kantonale-opferhilfestelle.html>
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich: <https://kesb-zh.ch/standorte-uebersicht/>
- Polizei: Tel. 117
- Krankenwagen / Sanitätsdienst: Tel. 144
- Feuerwehr: Tel. 118
- Menschenhandel und Missbrauch: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/menschenhandel/kampagne.html>
- Opfer oder Zeuge von Kriegsverbrechen: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home.html>

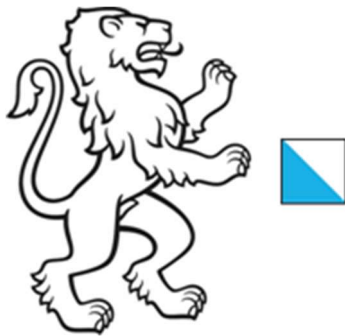
Weitere wichtige Adressen und Kontakte

Weitere Informationen werden laufend hier publiziert:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html>

- Staatssekretariat für Migration SEM: ukraine@sem.admin.ch
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>
- Migrationsamt Kanton Zürich, Tel. +41 43 259 88 00
<https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion/migrationsamt.html>
- Ukrainische Botschaft in der Schweiz: emb_ch@mfa.gov.ua oder consul_ch@mfa.gov.ua / Tel. +41 31 352 23 16 (Tel. +41 76 701 10 88 für Notfälle)
<https://switzerland.mfa.gov.ua/>
- Info-Line für Geflüchtete der Asyl-Organisation Zürich (AOZ): ukraine@aoz.ch / Telefon, SMS oder WhatsApp: +41 79 942 62 59 oder +41 79 729 56 23
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Tel. +41 43 259 24 05 / ukraine@gd.zh.ch
<https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html>
- Neu Zugezogene erhalten hier Informationen für einen guten Start am neuen Wohnort: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen.html>

Wir wünschen Ihnen alles Gute im Kanton Zürich!



Diese Informationen wurden zusammengestellt von

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Ukrainehilfe

Januar 2023 / Version 2

Das Dokument ist digital verfügbar unter
<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html>

Es dient zur Orientierung und Hilfestellung und hat nicht den Anspruch einer abschliessenden Informationsvermittlung.

